

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30.10.2020 erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 24, 25 der 8. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. ¹Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen S-Bahnhöfen des Landkreises Starnberg und ihren Vorplätzen sowie im Bereich des Klosters Andechs einschließlich des dortigen Parkplatzes. ²Die genauen Umgriffe des räumlichen Geltungsbereichs sind einsehbar unter https://www.lk-starnberg.de/coronavirus_karte und werden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. ³Ergänzend besteht Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen in Einrichtungen zur Sammelunterbringung von Flüchtlingen. ⁴§ 2 der 8. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. ¹Der Konsum von Alkohol ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt an den nachfolgenden öffentlichen Plätzen:
 - in der Stadt Starnberg am Kirchplatz sowie entlang der Seepromenade Starnberg beginnend ab Zugang zur Promenade (Seepromenade 2) bis einschließlich Bucentaurpark,
 - in der Gemeinde Herrsching entlang der Seepromenade Herrsching beginnend ab dem Bereich vor der Wasserwachtstation, Richtung Seespitz bis zum Sportplatz an der Rieder Straße einschließlich des dortigen Parkplatzes,
 - in der Gemeinde Andechs im Bereich des Klosters Andechs einschließlich des dortigen Parkplatzes,
 - an allen S-Bahnhöfen des Landkreises Starnberg und ihren Vorplätzen.²Die genauen Umgriffe des räumlichen Geltungsbereichs sind einsehbar unter https://www.lk-starnberg.de/coronavirus_karte und werden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. ¹In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Heilpädagogischen Tagesstätten sind feste Gruppen zu bilden. ²Offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt.
4. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des SGB XI, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege – IntensivpflegeWGs –, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen, Altenheime und Seniorenresidenzen) ist auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit zu beschränken.
5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.11.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) vom 23.10.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 29.10.2020, werden aufgehoben und durch die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

Gründe:

I.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg ist in den vergangenen Tagen in kurzer Zeit signifikant gewachsen. Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit liegt die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Starnberg derzeit bei 145,61 (Stand: 12.11.2020, 8 Uhr).

Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht auf einzelne Einrichtungen zurückführen und ist auch nicht lokal eingrenzbar. Vielmehr handelt es sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes, unspezifisches Ausbruchsgeschehen. Aufgrund der in den vergangenen Tagen zu beobachtenden stetigen Steigerung der Neuinfektionen und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen ist davon auszugehen, dass die Zahl an Neuinfektionen in den kommenden Tagen weiter erheblich steigen wird. Auch die Entwicklung der Infektionszahlen in benachbarten Landkreisen hat gezeigt, dass die Fallzahlen in kürzester Zeit exponentiell anwachsen, sobald der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner einmal überschritten wurde. Es steht deshalb zu befürchten, dass eine unkontrollierte Verbreitung des Virus im Landkreis Starnberg droht, sollten keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden weitere Schutzmaßnahmen für den Landkreis Starnberg festgelegt, die die Regelungen der 8. BayIfSMV konkretisieren und ergänzen.

II.

Der Landkreis Starnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sowohl sachlich als auch örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 24, 25 der 8. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24, 25 der 8. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Nach § 25 der 8. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende bzw. ergänzende Anordnung zur 8. BayIfSMV erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann des Weiteren gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der 8. BayIfSMV stark frequentierte öffentliche Plätze festlegen, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist bzw. der Konsum von Alkohol verboten ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Bereich des Landkreises Starnberg verbreitet. Der Virus ist sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar und kann zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen führen. Im Landkreis Starnberg sind aktuell mehrere

Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Starnberg müssen deshalb wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden, um eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Starnberg sicherzustellen.

Die aktuellen Infektionen können derzeit nicht nur auf bestimmte Infektionsherde beschränkt gesehen werden, so dass die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers besteht. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund stellen die unter den Ziffern 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von entscheidender Bedeutung. Insbesondere an stark frequentierten Plätzen können Abstände häufig nur schwer gewahrt werden und besteht deshalb dort ein höheres Risiko für eine Übertragung des Virus auf andere Menschen. Durch das Tragen einer Maske kann dieses Risiko deutlich reduziert werden. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayLfSMV besteht deshalb Maskenpflicht an stark frequentierten öffentlichen Plätzen, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind. Im Landkreis Starnberg sind dies derzeit insbesondere die S-Bahnhöfe und ihre Vorplätze sowie der Bereich des Klosters Andechs in der Gemeinde Andechs, die von der Koordinierungsgruppe als solche benannt wurden.

Eine Maskenpflicht wird zudem auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen von Einrichtungen, die der Sammelunterbringungen von Flüchtlingen dienen, angeordnet. In der Vergangenheit waren immer wieder Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge im Landkreis Starnberg von Quarantänemaßnahmen aufgrund positiver Sars-CoV-2 betroffen. Diese Einrichtungen müssen deshalb besonders geschützt und das Risiko eines Eintrags in die Einrichtung durch Maskenpflicht reduziert werden.

Zu Ziffer 2:

Alkoholkonsum trägt aufgrund seiner enthemmenden Wirkung dazu bei, dass Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr beachtet werden. Insbesondere private Feiern, bei denen Alkohol konsumiert wurde, haben in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen, dass sich der Virus weiter in der Bevölkerung verbreitet hat. Gemäß § 24 Abs. 3 der 8. BayLfSMV ist der Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu untersagen. Neben den in Ziffer 1 genannten Plätzen zählen hierzu die Seepromenaden in der Stadt Starnberg sowie in der Gemeinde Herrsching als auch der Kirchplatz in Starnberg. Diese wurden auch von der Koordinierungsgruppe als Orte benannt, an denen die Aussprache eines Alkoholverbotes zweckmäßig ist.

Zu Ziffer 3:

Die unter Ziffer 3 angeordneten Maßnahmen folgen den Empfehlungen des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten. Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte unter den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Die Maskenpflicht für das Personal in Kindertagesbetreuungen und Heilpädagogischen Tagesstätten wird nunmehr unmittelbar durch § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayLfSMV geregelt. Danach besteht in der Arbeitsstätte Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen sowie am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Während der Betreuungszeiten dürfte der Mindestabstand regelmäßig nicht eingehalten werden können.

Zu Ziffer 4:

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen. Neben älteren Menschen gehören hierzu insbesondere Menschen mit Grunderkrankungen oder geschwächtem Immunsystem. Bei einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 besteht bei dieser Personengruppe ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen im Landkreis Starnberg müssen gezielte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um diesen besonders gefährdeten Personenkreis vor einer Ansteckung mit dem Virus zu schützen und einen Eintrag des Virus in Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Alten- und Pflegeheimen zu verhindern. Aus diesem Grunde wird der Besuch in den in § 9 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayLfSMV genannten Einrichtungen auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die unter den Ziffern 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegen zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu den Ziffern 5 bis 7:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich bereits kraft Gesetzes aus § 72 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Um auf diese Rechtsfolge aufmerksam zu machen, wurde hierauf in der Allgemeinverfügung unter Ziffer 6 hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) vom 23.10.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 29.10.2020, wird aufgehoben und durch die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung ersetzt. Der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung war aus redaktionellen Gründen aufgrund der Änderungen durch die 8. BayIfSMV vom 30.10.2020 veranlasst. Die Maskenpflicht für Lehrkräfte, für sonstiges unterrichtendes Personal sowie für das Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung in Schulen ergibt sich nunmehr – ebenso wie die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler – unmittelbar aus § 19 Abs. 2 Satz 1 der 8. BayIfSMV. Vor diesem Hintergrund kann die bisherige, in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 enthaltene Regelung zur Maskenpflicht für Lehrkräfte ersatzlos entfallen. Der Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ergibt sich aus den Vorgaben der jeweiligen Rahmenhygienepläne. Von einer ausdrücklichen Anordnung in dieser Allgemeinverfügung wird abgesehen.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung überdies auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 12.11.2020

Stefan Frey

Landrat